

Allgemeine Einkaufsbedingungen („AEB“) der Mitsubishi Chemical Group Corporation (EMEA) (REF: GTCP-EMEALEG-07-25-v1)

1. Definitionen und Auslegungen

Die folgenden Definitionen und Auslegungsregeln gelten für diese Bedingungen.

1.1. Definitionen

ATC: gegebenenfalls alle zusätzlichen Geschäftsbedingungen, wie sie im Kaufvertrag definiert sind, oder, falls kein Kaufvertrag gemäß der Bestellung vereinbart wurde, in Teil B dieser Bedingungen enthalten sind oder vom Kunden dem Lieferanten schriftlich mitgeteilt wurden.

Bestellung: wie im Kaufvertrag definiert oder, falls kein Kaufvertrag vorliegt, die zwischen den Parteien vereinbarte Bestellung, in der die Einzelheiten der Lieferungen festgelegt sind.

Dienstleistungen: wie im Kaufvertrag definiert oder, falls kein Kaufvertrag vorliegt, alle schriftlich festgelegten Dienstleistungen, die der Lieferant für den Kunden erbringen soll.

Kaufvertrag: ein schriftlicher Vertrag zwischen den Parteien, der als „Kaufvertrag“ in Bezug auf die Lieferungen bezeichnet wird.

Kunde: wie in Anhang 1 des Kaufvertrags definiert oder, falls kein Kaufvertrag vorliegt, wie in der Bestellung vereinbart.

Kundenmaterialien: alle Materialien, Ausrüstungen und Werkzeuge, Zeichnungen, Spezifikationen und Daten, die der Kunde dem Lieferanten zur Verfügung stellt.

Laufzeit: wie in Anhang 1 des Kaufvertrags definiert oder, falls kein Kaufvertrag vorliegt, wie in der Bestellung vereinbart.

Lieferant: wie in Anhang 1 des Kaufvertrags definiert oder, falls kein Kaufvertrag vorliegt, wie in der Bestellung vereinbart.

Liefergegenstände: alle Dokumente, Informationen, Produkte und Materialien, die vom Lieferanten oder seinen Beauftragten, Auftragnehmern und Mitarbeitern als Teil der Lieferungen oder in Verbindung mit diesen in jeglicher Form oder auf jeglichem Medium entwickelt wurden, einschließlich Zeichnungen, Karten, Plänen, Diagrammen, Entwürfen, Bildern, Computerprogrammen, Internet- und Online-Medien, Audio- und Datenmaterialien, Spezifikationen und Berichten (einschließlich Entwürfen). **Lieferungen:** die Lieferung von Produkten und/oder die Erbringung von Dienstleistungen.

Parteien: Bezieht sich auf den Kunden und den Lieferanten gemeinsam und jeden einzeln als „**Partei**“.

Produkte: wie im Kaufvertrag definiert oder, falls kein Kaufvertrag vorliegt, alle schriftlich festgelegten Waren, die vom Lieferanten an den Kunden verkauft werden sollen.

Rechnungsdatum: das spätere der folgenden Daten: (a) Eingang einer gültigen Rechnung und aller erforderlichen Begleitinformationen und (b) Lieferung der Lieferungen gemäß den Vertragsbedingungen.

Rechte an geistigem Eigentum: Patente, Gebrauchsmuster, Rechte an Erfindungen, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, moralische Rechte, Marken und Dienstleistungsmarken, Firmennamen und Domainnamen, Rechte an Aufmachung und Handelsaufmachung, Goodwill und das Recht, wegen Kennzeichenmissbrauchs oder unlauteren Wettbewerbs zu klagen, Rechte an Designs, Rechte an Computersoftware, Datenbankrechte, Rechte zur Nutzung und zum Schutz der Vertraulichkeit vertraulicher Informationen (einschließlich Know-how und Geschäftsgeheimnisse) sowie alle anderen Rechte an geistigem Eigentum, unabhängig davon, ob diese eingetragen sind oder nicht, einschließlich aller Anträge und Rechte zur Beantragung und Erteilung, Erneuerung oder Verlängerung solcher Rechte und aller ähnlichen oder gleichwertigen Rechte oder Schutzformen, die jetzt oder in Zukunft in irgendeinem Teil der Welt bestehen oder bestehen werden.

Sonderbedingungen: die zwischen den Parteien vereinbarten Sonderbedingungen, die im Kaufvertrag enthalten sind, sofern zutreffend.

Spezifikation: Die Spezifikation für die Produkte und/oder Dienstleistungen, wie sie im Kaufvertrag definiert ist, oder, falls kein Kaufvertrag vorliegt, wie sie in der Bestellung vereinbart wurde.

Verbundene Unternehmen: alle Körperschaften, Unternehmen oder sonstigen Rechtsträger, die direkt oder indirekt eine Partei dieser Bedingungen kontrollieren oder von dieser kontrolliert werden oder unter gemeinsamer Kontrolle mit dieser stehen (Kontrolle bedeutet, dass mindestens fünfzig (50) Prozent der Anteile oder Eigentumsanteile des kontrollierten Rechtsträgers, die das Recht zur Entscheidungsfindung für diesen Rechtsträger darstellen, direkt oder indirekt im Besitz oder unter der Kontrolle des kontrollierenden Rechtsträgers sind).

Vertrag: die Vereinbarung zwischen den Parteien, bestehend aus diesen AEB, der Bestellung und, falls zutreffend, dem Kaufvertrag, etwaigen Sonderbedingungen und den ATC.

Werktag: jeder Tag außer Samstag und Sonntag, an dem Banken im gesamten Land der jeweiligen Gerichtsbarkeit für den Publikumsverkehr geöffnet sind.

1.2. Auslegung:

- 1.2.1. Eine Person umfasst eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine nicht eingetragene Körperschaft (unabhängig davon, ob sie eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt oder nicht).
- 1.2.2. Eine Bezugnahme auf eine Partei umfasst deren persönliche Vertreter, Rechtsnachfolger und zulässige Abtretungsempfänger.
- 1.2.3. Eine Bezugnahme auf Gesetze oder gesetzliche Bestimmungen bezieht sich auf diese in ihrer geänderten oder neu erlassenen Fassung. Eine Bezugnahme auf Gesetze oder gesetzliche Bestimmungen umfasst alle untergeordneten Rechtsvorschriften,

die auf der Grundlage dieser Gesetze oder gesetzlichen Bestimmungen erlassen wurden.

- 1.2.4. Alle Wörter, die auf die Begriffe „einschließlich“, „insbesondere“, „zum Beispiel“ oder ähnliche Ausdrücke folgen, sind als Beispiele zu verstehen und schränken die Bedeutung der diesen Begriffen vorgehenden Wörter nicht ein.
- 1.2.5. Eine Bezugnahme auf „schriftlich“ oder „schriftliche Form“ schließt Faxe aus, umfasst jedoch E-Mails, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.

2. Allgemeine Bestimmungen; Geltungsbereich

- 2.1. Diese AEB gelten für alle Verkäufe von Produkten und/oder Dienstleistungen durch den Lieferanten an den Kunden unter Ausschluss aller anderen Bedingungen, die der Lieferant aufzuerlegen oder einzubeziehen versucht oder die sich aus Gesetzen, Handelsbräuchen, Praktiken oder Geschäftsabläufen, Leistungen oder Zahlungen ergeben.
- 2.2. Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrags (oder eines Teils davon) sind nur gültig, wenn sie schriftlich (E-Mails ausgenommen) erfolgen und von den Parteien unterzeichnet sind.
- 2.3. Alle Teile der Verträge gelten für die Lieferung sowohl von Produkten als auch von Dienstleistungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.
- 2.4. Im Falle eines Widerspruchs oder einer Unstimmigkeit gilt die folgende Rangfolge: zuerst (a) etwaige Kaufverträge (falls zutreffend) (b) die Anhänge zu etwaigen Kaufverträgen in der Reihenfolge ihrer Nummerierung (zur Vermeidung von Zweifeln: Anhang 1 steht an erster Stelle der Rangfolge, Anhang 2 an zweiter Stelle usw.); gefolgt von (c) den AEB, falls kein Kaufvertrag vorliegt, und (d) allen anwendbaren Einzelbestellungen. Wenn Anhänge mehrere Teile oder Anlagen enthalten, gilt die in diesen Anhängen angegebene Rangfolge, sofern in der Reihenfolge, in der sie erscheinen, keine Rangfolge angegeben ist.
- 2.5. Anhang A zu diesen AEB gilt, wenn deutsches Recht anwendbar ist.
- 2.6. Anhang B zu diesen AEB gilt, wenn französisches Recht anwendbar ist.
- 2.7. Anhang C zu diesen AEB gilt, wenn italienisches Recht anwendbar ist.

3. Angebot und Bestellung

- 3.1. Die Bestellung stellt ein Angebot des Kunden zum Kauf der Produkte und/oder Dienstleistungen vom Lieferanten gemäß diesen AEB dar.
- 3.2. Die Bestellung gilt als angenommen, sobald einer der folgenden Zeitpunkte eintritt:
 - 3.2.1. der Lieferant eine schriftliche Annahme der Bestellung ausstellt.
 - 3.2.2. jede Handlung des Lieferanten, die mit der Erfüllung der Bestellung im Einklang steht; oder
 - 3.2.3. innerhalb von zwei (2) Werktagen nach der Bestellung.
- 3.3. Der Kunde ist berechtigt, jede Bestellung vor der Annahme jederzeit ganz oder teilweise zu widerrufen.

4. Preise; Zahlungsbedingungen

- 4.1. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, handelt es sich bei den vereinbarten Preisen um Festpreise ohne Mehrwertsteuer.
- 4.2. Die Preise für Produkte umfassen Lagerung, Handhabung, Verpackung, Etikettierung, Fracht, Versicherung und Transport zum vom Kunden angegebenen Empfangsort sowie alle sonstigen Aufwendungen und Kosten des Lieferanten, und ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden dürfen keine Zuschläge, Prämien oder sonstigen zusätzlichen Kosten jeglicher Art hinzukommen.
- 4.3. Die Preise für die Dienstleistungen sind in der Bestellung angegeben und stellen die vollständige und ausschließliche Vergütung des Lieferanten für die Erbringung der Dienstleistungen dar. Sofern vom Kunden nicht schriftlich anders vereinbart, umfassen die Gebühren alle Kosten und Aufwendungen des Lieferanten, die ihm direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen entstehen.
- 4.4. Die Zahlungen erfolgen gemäß Ziffer 4.5 unten und unterliegen folgenden Bedingungen: (a) Lieferung der Lieferungen; und (b) Erhalt aller erforderlichen Unterlagen durch den Kunden, jeweils gemäß dem Vertrag.
- 4.5. Die Zahlung erfolgt innerhalb der im Kaufvertrag angegebenen Anzahl von Tagen oder, falls kein Kaufvertrag vorliegt, zwei (2) Tage nach Ablauf des Monats, der 60 Tage nach dem Rechnungsdatum liegt.
- 4.6. Der Kunde kann jederzeit ohne Benachrichtigung des Lieferanten im gesetzlich zulässigen Umfang alle Verbindlichkeiten des Lieferanten gegenüber dem Kunden mit allen Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber dem Lieferanten verrechnen, unabhängig davon, ob diese Verbindlichkeiten gegenwärtig oder zukünftig, liquidiert oder nicht liquidiert sind und ob sie sich aus dem Vertrag ergeben oder nicht. Sind die aufzurechnenden Verbindlichkeiten in unterschiedlichen Währungen ausgedrückt, kann der Kunde jede Verbindlichkeit zum Zwecke der Aufrechnung zum Marktwechselkurs umrechnen. Die Ausübung der Rechte des Kunden gemäß dieser Klausel schränkt andere ihm gemäß dem Vertrag oder anderweitig zustehende Rechte oder Rechtsmittel nicht ein und hat keinen Einfluss darauf.
- 4.7. Eine gültige Rechnung muss sachlich korrekt sein, die entsprechende Bestellnummer enthalten, Angaben zu der gegebenenfalls anfallenden Mehrwertsteuer enthalten und mit den vom Kunden zur Überprüfung der Richtigkeit der Rechnung benötigten Belegen versehen sein.
- 4.8. Der Lieferant führt vollständige und genaue Aufzeichnungen über die von ihm für die Erbringung der Dienstleistungen aufgewendete Zeit und die verwendeten Materialien und gestattet dem Kunden auf Anfrage zu allen angemessenen Zeiten die Einsichtnahme in diese Aufzeichnungen.
- 4.9. Wenn der Kunde eine gemäß dem Vertrag fällige Zahlung nicht bis zum Fälligkeitsdatum leistet, hat er vorbehaltlich der Klausel 4.10 Zinsen auf den

		überfälligen Betrag vom Fälligkeitsdatum bis zur Zahlung des überfälligen Betrags zu zahlen. Die Zinsen gemäß dieser Klausel fallen täglich zu dem im Kaufvertrag festgelegten Zinssatz an oder, falls kein Zinssatz festgelegt wurde, zu einem Zinssatz, der 2 % pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank liegt.	
4.10		Wird eine Zahlung in gutem Glauben angefochten, sind Zinsen erst nach Beilegung der Streitigkeit auf die als fällig festgestellten oder vereinbarten Beträge zu zahlen, und zwar ab 30 Tagen nach Beilegung der Streitigkeit bis zur Zahlung.	
5.	Lieferung der Produkte		
5.1		Der Lieferant liefert dem Kunden während der Laufzeit die Produkte gemäß den Vertragsbedingungen.	
5.2		Die Lieferung der Produkte erfolgt DDP (ICC Incoterms 2020) an den im Kaufvertrag angegebenen Ort und zu den dort angegebenen Zeiten (oder, falls im Kaufvertrag oder in der Bestellung nicht angegeben, wie dem Lieferanten vom Kunden schriftlich mitgeteilt) oder gemäß einer anderen im Kaufvertrag oder in der Bestellung angegebenen Incoterm-Klausel.	
5.3		Die angegebenen Liefertermine und Mengen der Produkte sind verbindlich und wesentlicher Bestandteil des Vertrags. Der Kunde ist unverzüglich schriftlich über alle Umstände zu informieren, die die Einhaltung der in der Bestellung festgelegten Liefertermine und Mengen unmöglich machen, sowie über die voraussichtliche Dauer der Verzögerung; eine solche Mitteilung lässt die fortbestehende Verpflichtung des Lieferanten zur Einhaltung der geforderten Liefertermine und Mengen unberührt.	
5.4		Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder seines Beauftragten Auskunft über den Stand der Produktion zu geben.	
5.5		Der Lieferant hat sicherzustellen, dass	
5.5.1		die Produkte ordnungsgemäß verpackt und gesichert sind, damit sie ihren Bestimmungsort in einwandfreiem Zustand erreichen;	
5.5.2		Der Lieferschein und der Packzettel sind der Lieferverpackung beizufügen. Die Bestellnummer und die Angaben zum vom Kunden vorgeschriebenen Entladeort sind in allen Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Frachtbüchern, Rechnungen und auf der Außenseite aller Pakete vollständig anzugeben. Alle Sendungen, die aufgrund der Nichtbeachtung dieser Bestimmungen nicht angenommen werden können, werden auf Kosten und Gefahr des Lieferanten gelagert; und	
5.5.3		auf dem Lieferschein ist deutlich anzugeben, dass der Kunde verpflichtet ist, das Verpackungsmaterial für die Produkte an den Lieferanten zurückzusenden. Das Verpackungsmaterial darf nur auf Kosten des Lieferanten an diesen zurückgesandt werden.	
5.6		Der Lieferant hat gefährliche Produkte gemäß den geltenden nationalen und internationalen Gesetzen und Vorschriften zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden.	
5.7		Der Lieferant stellt sicher, dass er jederzeit über alle Lizenzen, Genehmigungen, Zulassungen, Zustimmungen und Erlaubnisse verfügt und diese aufrechterhält, die er zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen in Bezug auf die Produkte benötigt.	
5.8		Der Lieferant hat alle geltenden Verpflichtungen gemäß Artikel 3 (32) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG („REACH“) in Bezug auf die Lieferung von Waren einhalten. Der Lieferant hat dem Kunden insbesondere in allen in Artikel 31 (1) bis (3) REACH genannten Fällen ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Artikel 31 REACH in der Landessprache des Empfängerlandes zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant garantiert, dass alle in den Waren enthaltenen Stoffe gemäß den geltenden Anforderungen von REACH für die vom Kunden angegebenen Verwendungen gültig vorregistered, registriert (oder von der Registrierungspflicht befreit) und – falls relevant – zugelassen sind.	
		Wenn die Waren gemäß Artikel 7 REACH als Artikel eingestuft sind, gilt der vorstehende Unterabschnitt auch für Stoffe, die aus diesen Waren freigesetzt werden. Darüber hinaus hat der Lieferant den Kunden unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein Bestandteil des Produkts einen Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (W/W) enthält, sofern dieser Stoff die Kriterien der Artikel 57 und 59 REACH erfüllt (sogenannte besonders besorgniserregende Stoffe). Dies gilt auch für Verpackungsprodukte.	
5.9		Der Lieferant darf die Produkte ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden nicht in Teillieferungen liefern. Ist vereinbart, dass die Produkte in Teillieferungen geliefert werden, können sie gemäß den Bestimmungen des Vertrags separat in Rechnung gestellt und bezahlt werden.	
5.10		Versäumt der Lieferant jedoch die rechtzeitige oder vollständige Lieferung einer Teilmenge oder weist eine Teilmenge Mängel auf, so hat der Kunde Anspruch auf die im Vertrag festgelegten Rechtsbehelfe.	
6.	Erbringung von Dienstleistungen		
6.1		Der Lieferant erbringt während der Laufzeit die Dienstleistungen für den Kunden gemäß den Vertragsbedingungen.	
6.2		Der Lieferant hat alle im Vertrag festgelegten Leistungstermine für die Dienstleistungen oder die vom Kunden dem Lieferanten mitgeteilten Leistungstermine einzuhalten, wobei die Einhaltung dieser Leistungstermine von entscheidender Bedeutung ist.	
6.3		Bei der Erbringung der Dienstleistungen hat der Lieferant:	
6.3.1		mit dem Kunden in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Dienstleistungen zusammenzuarbeiten und alle Anweisungen des Kunden zu befolgen;	
6.3.2		die Dienstleistungen mit größter Sorgfalt, Fachkenntnis und Gewissenhaftigkeit gemäß den bewährten Verfahren in der Branche, dem Beruf oder dem Gewerbe des Lieferanten zu erbringen;	
6.3.3		Personal einzusetzen, das über die erforderlichen Fähigkeiten	
		und Erfahrungen verfügt, um die ihm übertragenen Aufgaben auszuführen, und das in ausreichender Anzahl vorhanden ist, um sicherzustellen, dass die Verpflichtungen des Lieferanten gemäß dem Vertrag erfüllt werden;	
		sicherzustellen, dass die Dienstleistungen allen in der Spezifikation festgelegten Beschreibungen, Standards und Spezifikationen entsprechen und dass die Liefergegenstände für jeden Zweck geeignet sind, den der Kunde dem Lieferanten ausdrücklich oder stillschweigend mitteilt;	
		alle Geräte, Werkzeuge und Fahrzeuge sowie sonstige Gegenstände bereitzustellen, die für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind;	
		die besten Waren, Materialien, Standards und Techniken zu verwenden und sicherzustellen, dass die Liefergegenstände und alle Waren und Materialien, die im Rahmen der Dienstleistungen geliefert und verwendet oder an den Kunden übertragen werden, frei von Mängeln in der Verarbeitung, Installation und Konstruktion sind;	
		alle für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlichen Lizenzen und Genehmigungen einzuholen und jederzeit aufrechtzuerhalten;	
		alle Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften und -bestimmungen sowie alle anderen Sicherheitsanforderungen zu beachten, die in den Räumlichkeiten des Kunden gelten;	
		alle vom Kunden an den Lieferanten gelieferten Materialien, Ausrüstungen und Werkzeuge, Zeichnungen, Spezifikationen und Daten („Kundenmaterialien“) auf eigene Gefahr sicher aufzubewahren, die Kundenmaterialien bis zu ihrer Rückgabe an den Kunden in gutem Zustand zu halten und die Kundenmaterialien nur gemäß den schriftlichen Anweisungen oder Genehmigungen des Kunden zu entsorgen oder zu verwenden;	
		nichts zu unterlassen oder zu tun, was dazu führen könnte, dass der Kunde Lizenzen, Befugnisse, Zustimmungen oder Genehmigungen verliert, auf die er sich zur Ausübung seiner Geschäftstätigkeit stützt, und der Lieferant erkennt an, dass der Kunde sich auf die Dienstleistungen verlassen oder entsprechend handeln kann; und	
		alle zusätzlichen Verpflichtungen gemäß der Spezifikation zu erfüllen.	
7.	Gefahrübergang und Eigentumsübergang		
7.1		Sofern vom Kunden nicht schriftlich anders vereinbart, geht die Gefahr des Verlusts und der Verschlechterung der Produkte gemäß DDP (geliefert verzollt; INCOTERMS 2020) auf den Kunden über. Das Eigentum an den Waren geht mit der Lieferung auf den Kunden über. Haben die Parteien eine Lieferung inklusive Installation/Montage/Service vereinbart, geht die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung nach ordnungsgemäßer Installation/Montage/Service gemäß dem Vertrag und nach Übergabe der Produkte auf den Kunden über.	
8.	Prüfung, Mängel, Haftung und Freistellung		
8.1		Der Lieferant ist berechtigt, alle Produkte jederzeit (auch vor der Lieferung) zu prüfen und zu testen und alle Dienstleistungen jederzeit (auch vor ihrer Erbringung) zu prüfen und zu testen, um sicherzustellen, dass sie der Bestellung einschließlich der Spezifikation entsprechen.	
8.2		Der Kunde oder sein Beauftragter ist nach vorheriger Ankündigung berechtigt, zu jedem Zweck während der normalen Geschäftszeiten alle Einrichtungen des Lieferanten (oder seines Auftragnehmers) zu inspizieren und zu prüfen, und der Lieferant hat bei solchen Inspektionen und Prüfungen uneingeschränkt zu kooperieren.	
8.3		Der Lieferant bleibt trotz solcher Inspektionen oder Prüfungen in vollem Umfang für die Lieferungen verantwortlich, und solche Inspektionen oder Prüfungen mindern oder beeinträchtigen in keiner Weise die Verpflichtungen des Lieferanten aus dem Vertrag.	
8.4		Wenn der Kunde nach einer solchen Inspektion oder Prüfung der Ansicht ist, dass die Lieferungen nicht den vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten entsprechen oder wahrscheinlich nicht entsprechen werden, muss er den Lieferanten darüber informieren, und der Lieferant muss unverzüglich die erforderlichen Abhilfemaßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der Verpflichtungen sicherzustellen.	
8.5		Der Kunde kann weitere Inspektionen und Prüfungen durchführen, nachdem der Lieferant seine Abhilfemaßnahmen durchgeführt hat.	
8.6		Sollten die Inspektionen und/oder Prüfungen ergeben, dass die Lieferungen möglicherweise eine der Anforderungen aus dem Vertrag nicht erfüllen, kann der Kunde nach eigenem Ermessen die Lieferungen ganz oder teilweise jederzeit vor oder nach der Lieferung der Produkte und/oder der Erbringung der Dienstleistungen ablehnen.	
8.7		Lehnt der Kunde die Lieferungen ganz oder teilweise ab, hat der Lieferant so schnell wie möglich auf eigene Kosten Ersatzlieferung zu leisten, ohne Anspruch auf eine Preiserhöhung oder Entschädigung.	
8.8		Im Falle einer teilweisen Ablehnung ist der Kunde berechtigt, Zahlungen an den Lieferanten bis zur vollständigen Erfüllung der Bestellung zurückzuhalten.	
8.9		Hat der Kunde bereits Zahlungen für abgelehnte Lieferungen geleistet, erstattet der Lieferant dem Kunden diese innerhalb von vierzehn Tagen nach Mitteilung der Ablehnung.	
8.10		Abgelehnte Produkte und Lieferungen, die bereits geliefert wurden, werden vom Lieferanten so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, auf eigene Kosten und Gefahr des Lieferanten abgeholt. Alle Transport- oder Lagerkosten, die dem Kunden für diese Waren entstehen, werden vom Lieferanten innerhalb von vierzehn Tagen nach Mitteilung	

- 8.11 dieser Kosten durch den Kunden an den Lieferanten erstattet.
- 8.12 Keine Bestimmung des Vertrags beeinträchtigt die gesetzlichen Rechte des Kunden oder die gesetzlichen Verpflichtungen der Parteien.
- 8.12 Wenn der Lieferant: (a) die Produkte nicht zum vereinbarten Termin liefert; (b) die Dienstleistungen nicht zum vereinbarten Termin erbringt; (c) Produkte geliefert hat, die nicht dem Vertrag entsprechen; oder (d) Dienstleistungen erbracht hat, die nicht dem Vertrag entsprechen, hat der Kunde, ohne dass dadurch seine sonstigen Rechte oder Rechtsbehelfe eingeschränkt oder beeinträchtigt werden, nach eigenem Ermessen eines oder mehrere der folgenden Rechte und Rechtsbehelfe:
- 8.12.1 den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten zu kündigen;
 - 8.12.2 die Annahme weiterer Leistungen oder Lieferungen von Produkten, die der Lieferant zu erbringen bzw. zu liefern versucht, zu verweigern;
 - 8.12.3 die Produkte und/oder Dienstleistungen ganz oder teilweise zurückweisen;
 - 8.12.4 vom Lieferanten verlangen, die abgelehnten Produkte zu reparieren oder zu ersetzen oder den Preis der abgelehnten Produkte (sofern bezahlt) vollständig zu erstatten;
 - 8.12.5 vom Lieferanten alle Kosten und/oder Ausgaben zurückzufordern, die dem Kunden durch die Beschaffung von Ersatzwaren, -dienstleistungen oder -leistungen von einem Dritten entstanden sind;
 - 8.12.6 vom Lieferanten eine Rückerstattung der im Voraus gezahlten Beträge für Dienstleistungen, die der Lieferant nicht erbracht hat, oder für Produkte, die er nicht geliefert hat, zu verlangen;
 - 8.12.7 die Produkte und/oder Lieferungen auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten an den Lieferanten zurückzusenden;
 - 8.12.8 vom Lieferanten die erneute Erbringung der Dienstleistungen oder die vollständige Rückerstattung des für die Dienstleistungen gezahlten Preises (sofern bereits bezahlt) zu verlangen; und
 - 8.12.9 Schadensersatz für zusätzliche Kosten, Verluste oder Ausgaben geltend machen, die dem Kunden in irgendeiner Weise dadurch entstanden sind, dass der Lieferant diese Termine nicht eingehalten oder die Produkte und/oder Dienstleistungen nicht gemäß dem Vertrag geliefert hat.
- 8.13 Diese AEB gelten auch für alle vom Lieferanten erbrachten Ersatz- oder Nachbesserungsleistungen oder reparierten oder ersetzen Waren.
- 8.14 Die Rechte und Rechtsbehelfe des Kunden aus dem Vertrag gelten zusätzlich zu und nicht ausschließlich zu den Rechten und Rechtsbehelfen, die sich aus Gesetzen und Gewohnheitsrecht ergeben.
- 8.15 Der Lieferant stellt den Kunden von allen Verbindlichkeiten, Kosten, Ausgaben, Schäden und Verlusten (einschließlich aller direkten, indirekten oder Folgeschäden, entgangenen Gewinnen, Reputationsverlusten und allen Zinsen, Strafen und Rechtskosten (berechnet auf der Grundlage einer vollständigen Entschädigung) sowie allen anderen beruflichen Kosten und Ausgaben) frei, die dem Kunden aus oder im Zusammenhang mit folgenden Umständen entstehen:
- 8.15.1 alle Ansprüche gegen den Kunden wegen tatsächlicher oder angeblicher Verletzung der geistigen Eigentumsrechte Dritter, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Herstellung, Lieferung oder Nutzung der Produkte oder dem Empfang, der Nutzung oder der Lieferung der Dienstleistungen (mit Ausnahme von den Kundenmaterialien) ergeben;
 - 8.15.2 alle Ansprüche, die von Dritten gegen den Kunden wegen Tod, Körperverletzung oder Sachschäden geltend gemacht werden, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Produkten (einschließlich etwaiger Mängel der Produkte), wie geliefert, oder den Liefergegenständen oder den Dienstleistungen ergeben; und
 - 8.15.3 alle Ansprüche, die Dritte gegen den Kunden aufgrund oder im Zusammenhang mit den gelieferten Produkten (einschließlich etwaiger Mängel der Produkte) oder den Liefergegenständen oder Dienstleistungen geltend machen, soweit diese Ansprüche auf einer Verletzung, einer fahrlässigen Erfüllung oder einer Nichterfüllung oder verspäteten Erfüllung des Vertrags durch den Lieferanten, seine Mitarbeiter, Beauftragten oder Subunternehmer beruhen.
- 8.16 Diese Klausel 8 gilt auch nach Beendigung des Vertrags.
- 9. Versicherung**
- 9.1 Während der Laufzeit des Vertrags und für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren danach muss der Lieferant bei einer renommierten Versicherungsgesellschaft eine Berufshaftpflichtversicherung, eine Produkthaftpflichtversicherung und eine Betriebshaftpflichtversicherung aufrechterhalten, um die Haftungsansprüche abzudecken, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben können, und muss dem Kunden auf Verlangen sowohl die Versicherungsbescheinigung mit Angaben zum Versicherungsschutz als auch die Quittung für die Prämie des laufenden Jahres für jede Versicherung vorlegen.
- 10. Einhaltung von Gesetzen, Richtlinien, Exportkontrollen und Vorschriften für Gefahrstoffe**
- 10.1 Bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag hat der Lieferant:
- 10.1.1 alle geltenden Gesetze einhalten;
 - 10.1.2 sicherstellen, dass die Lieferungen den geltenden Gesetzen entsprechen; und
 - 10.1.3 alle Richtlinien und Verfahren einhalten, die der Kunde dem Lieferanten von Zeit zu Zeit zur Verfügung stellt.
- 10.2 Der Lieferant muss korrekte und aktuelle Informationen zum

Exportkontrollstatus und, falls zutreffend, zum chemischen Status für alle für die Lieferungen geltenden Gesetze bereitstellen.

11. Qualitätsmanagementsystem

11.1 Der Lieferant muss ein angemessenes Qualitätsmanagementsystem und zugehörige dokumentierte Verfahren gemäß einem vom Kunden festgelegten Standard unterhalten. Dieses System muss sicherstellen, dass die Lieferungen (a) den geltenden gesetzlichen und rechtlichen Anforderungen, (b) den geltenden Gewährleistungen, (c) den geltenden Branchenpraktiken und (d) den im Vertrag festgelegten Normen und sonstigen Anforderungen entsprechen.

12. Rechte an Dokumenten; Geheimhaltung

12.1 Der Kunde behält sich hiermit das Eigentums- und Urheberrecht an Entwürfen, internen Standards oder Richtlinien des Kunden, Analysemethoden, Formeln, Modellen, Berechnungen und anderen Dokumenten und Informationen vor, die dem Lieferanten gelegentlich oder im Rahmen der Vertragserfüllung oder der Entwicklung des Vertragsverhältnisses übermittelt werden oder von denen der Lieferant anderweitig Kenntnis erlangt.

12.2 Unbeschadet der Verpflichtungen des Lieferanten aus einer von ihm abgeschlossenen Vertraulichkeitsvereinbarung oder Geheimhaltungsvereinbarung behandelt der Lieferant alle vom Kunden erhaltenen Dokumente und Informationen sowie alle anderen ihm während der Laufzeit und danach anvertrauten technischen und geschäftlichen Informationen streng vertraulich, verwendet diese Dokumente und Informationen nur für die Zwecke der jeweiligen Vereinbarung und erlegt seinen Mitarbeitern entsprechende Verpflichtungen auf, soweit diese davon Kenntnis haben müssen.

12.3 Der Lieferant hat alle Entwürfe, Normen, Richtlinien, Analysemethoden, Formeln, Abbildungen, Muster, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen, die ihm übermittelt wurden, sowie alle Kopien davon unverzüglich nach Ausführung der Bestellung oder jederzeit auf Verlangen des Kunden an diesen zurückzugeben.

12.4 Die Verpflichtungen gemäß den vorstehenden Ziffern 12.2 und 12.3 gelten nicht für Informationen, die dem Lieferanten bereits bekannt waren oder die allgemein zugänglich sind oder ohne Verschulden des Lieferanten allgemein zugänglich werden, die der Lieferant rechtmäßig von anderen berechtigten Dritten erhalten hat oder die der Lieferant im Rahmen seiner eigenen, unabhängigen Entwicklung erstellt hat.

12.5 Der Lieferant hat dem Kunden alle für die Besprechung der Lieferungen erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Diese Besprechungen oder sonstige Mitwirkung des Kunden liegen im Verantwortungsbereich des Lieferanten und entbinden diesen nicht von Gewährleistungs- oder sonstigen Verpflichtungen. Dem Kunden sind alle für die Verwendung, Einrichtung, Installation, Verarbeitung, Lagerung, den Betrieb, die Wartung, Inspektion, Instandhaltung und Reparatur des gelieferten Gegenstands erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig, unaufgefordert und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

13. Datenschutz

13.1 Der Lieferant muss alle einschlägigen Datenschutzgesetze und -vorschriften einhalten. Der Lieferant muss seine Mitarbeiter über die geltenden Datenschutzgesetze und -richtlinien informieren. Auf Verlangen des Kunden muss der Lieferant dem Kunden die entsprechenden Konformitätserklärungen und/oder Zugang zur Überprüfung der Einhaltung der Datenschutzgesetze zur Verfügung stellen.

13.2 Erhält der Lieferant im Rahmen der Erfüllung seiner Verpflichtungen vom Kunden personenbezogene Daten über Mitarbeiter des Kunden (im Folgenden „**„personenbezogene Daten“**) oder gelangt er auf andere Weise in deren Besitz, gelten die folgenden Bestimmungen. Wird die Verarbeitung der auf die oben genannte Weise offengelegten personenbezogenen Daten nicht im Auftrag des Kunden durchgeführt, ist der Lieferant nur zur Verarbeitung personenbezogener Daten für die Erfüllung des jeweiligen Vertrags berechtigt. Der Lieferant darf personenbezogene Daten, sofern dies nicht nach geltendem Recht zulässig ist, nicht anderweitig verarbeiten und insbesondere keine personenbezogenen Daten an Dritte weitergeben und/oder diese Daten für eigene Zwecke analysieren und/oder ein Profil erstellen.

13.3 Soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, ist der Lieferant berechtigt, die personenbezogenen Daten weiter zu verarbeiten, insbesondere an seine verbündeten Unternehmen zum Zwecke der Erfüllung des jeweiligen Vertrags zu übermitteln. Der Lieferant stellt sicher, dass personenbezogene Daten nur seinen Mitarbeitern zugänglich sind, wenn und soweit diese Mitarbeiter für die Erfüllung des jeweiligen Vertrags Zugriff darauf benötigen (Need-to-know-Prinzip).

13.4 Der Lieferant strukturiert seine interne Organisation so, dass die Anforderungen der Datenschutzgesetze eingehalten werden. Insbesondere hat der Lieferant technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um ein Sicherheitsniveau zu gewährleisten, das dem Risiko des Missbrauchs und des Verlusts personenbezogener Daten angemessen ist. Der Lieferant erwirbt kein Eigentum oder andere Eigentumsrechte an den personenbezogenen Daten und ist gemäß den geltenden Gesetzen verpflichtet, die personenbezogenen Daten zu berichtigen, zu löschen und/oder deren Verarbeitung einzuschränken. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten in Bezug auf personenbezogene Daten ist ausgeschlossen.

13.5 Zusätzlich zu seinen gesetzlichen Verpflichtungen muss der Lieferant den Kunden im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, insbesondere im Falle eines Verlusts, unverzüglich und in jedem Fall spätestens 24 Stunden nach Bekanntwerden darüber informieren. Bei Beendigung oder Ablauf des jeweiligen Vertrags muss der Lieferant gemäß den geltenden Gesetzen die personenbezogenen Daten einschließlich aller Kopien davon löschen.

13.6 Jede Partei ist für die personenbezogenen Daten verantwortlich, für die sie als Datenverantwortlicher gilt. Für den Fall, dass personenbezogene Daten von einer Partei als Datenverarbeiter verarbeitet werden, für die die andere Partei der Datenverantwortliche ist, schließen die Parteien eine Datenverarbeitungsvereinbarung ab, die vom Kunden zu diesem Zweck gemäß den einschlägigen Datenschutzbestimmungen vorgeschrieben ist.

14. Rechte an Fertigungsanlagen und Liefergegenständen

14.1 Formen, Modelle, Werkzeuge, Filme oder ähnliche Gegenstände, die vom Lieferanten zur Ausführung der Bestellung hergestellt werden („FMWF“), gehen mit ihrer Bezahlung in das Eigentum des Kunden über, auch wenn sie im Besitz des Lieferanten verbleiben. Die Parteien vereinbaren hiermit, dass der Lieferant die FMWF im Namen des Kunden in Form einer unentgeltlichen Leihgabe des Kunden besitzt. Der Kunde kann jederzeit die Herausgabe dieser Gegenstände verlangen. Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten sind ausgeschlossen, es sei denn, diese Ansprüche werden aufgrund rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche geltend gemacht oder vom Kunden schriftlich anerkannt. Der Lieferant ist verpflichtet, die FMWF ausschließlich für die Herstellung der vom Kunden bestellten Produkte zu verwenden. Der Lieferant ist verpflichtet, die FMWF auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant hiermit alle Entschädigungsansprüche aus diesen Versicherungen im Voraus an den Kunden ab, und der Kunde nimmt diese Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten an den FMWFs auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen und dies für jeden FMWF-Artikel in einem separaten Handbuch zu dokumentieren.

14.2 Der Lieferant gewährt dem Kunden vollständig bezahlte, weltweite, nicht ausschließliche, gebührenfreie, unwiderrufliche, unbefristete und frei übertragbare Nutzungsrechte an den Liefergegenständen, die frei von jeglichen räumlichen Beschränkungen sind. Die Liefergegenstände können entweder vom Lieferanten selbst oder von Dritten erstellt worden sein.

14.3 Der Kunde hat insbesondere das Recht, diese Liefergegenstände ganz oder teilweise zu verwerten, zu vervielfältigen und zu verbreiten sowie sie zu verändern, zu überarbeiten oder die vorgenannten Tätigkeiten durch Dritte ausführen zu lassen. Der Kunde hat außerdem das Recht, Dritten die gleichen vollständigen Rechte zur Nutzung dieser Liefergegenstände ganz oder teilweise, einschließlich etwaiger zwischenzeitlicher Änderungen und/oder Überarbeitungen, zu gewähren.

14.4 Der Lieferant gewährt dem Kunden das Recht zur Nutzung der Liefergegenstände gemäß den Bestimmungen in den Ziffern 14.2 und 14.3, einschließlich aller Arten der Nutzung, unabhängig davon, ob diese zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe bekannt sind oder nicht. In diesem Zusammenhang gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

14.5 Mit dem Erwerb von Lizzenzen und Liefergegenständen aus intellektuellen Dienstleistungen, insbesondere Studien, Spezifikationen, Benutzeranforderungen und funktionalen Designspezifikationen, spezifischen Entwicklungen und Anpassungen von Software, hat der Kunde das uneingeschränkte und unwiderrufliche Recht, alle diese Liefergegenstände in seinen Räumlichkeiten und in den Räumlichkeiten aller seiner verbundenen Unternehmen zu nutzen.

15. Vor-Ort-Dienstleistungen

15.1 Werden Dienstleistungen oder andere Lieferungen vom Lieferanten in den Räumlichkeiten des Kunden erbracht, gelten die Sicherheits- und Verwaltungsvorschriften des Kunden für externe Unternehmen. Falls der Kunde diese Vorschriften nicht vor Beginn der Dienstleistungen oder sonstigen Lieferungen aushändigt, muss der Lieferant diese bei der Arbeitsschutzabteilung des Kunden anfordern. Der Kunde trägt kein Risiko für das Eigentum des Kunden, das vom Lieferanten oder seinen Mitarbeitern, Beauftragten, Auftragnehmern oder Vertretern genutzt wird.

16. Rechte an geistigem Eigentum

16.1 Der Lieferant garantiert hiermit, dass im Zusammenhang mit seinen Lieferungen oder Leistungen keine Patente, Urheberrechte, Markenrechte oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden oder Wettbewerbsansprüche Dritter berechtigt sind. Sollte dennoch ein Regressanspruch wegen Verletzung solcher Rechte Dritter gegen den Kunden geltend gemacht werden, ist der Lieferant verpflichtet, den Kunden und seine Unterlizenzennehmer oder Kunden auf erste schriftliche Aufforderung des Kunden von solchen Ansprüchen freizustellen und dem Kunden und seinen Unterlizenzennehmern oder Kunden alle Aufwendungen oder Schäden zu ersetzen, die ihnen durch die Erfüllung der Ansprüche entstehen, die nur vom Kunden erfüllt werden können. Der Lieferant wird auf seine Kosten die Gegenstände seiner Lieferung oder Leistung so ändern, dass künftige Verletzungen von Rechten Dritter oder Wettbewerbsansprüchen ausgeschlossen sind, oder er wird dem Kunden eine geeignete Lizenz ohne zusätzliche Kosten für den Kunden zur Verfügung stellen.

16.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Lieferanten Vereinbarungen mit Dritten zur Beilegung seiner Ansprüche aufgrund der Verletzung von Rechten Dritter zu treffen; insbesondere darf der Kunde ohne Zustimmung des Lieferanten keinen Vergleich schließen. Die Pflicht des Lieferanten zur Freistellung des Kunden () bezieht sich auf alle Kosten, die dem Kunden notwendigerweise entstehen, oder auf eine Unterlizenz von oder im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Ansprüchen Dritter gegen den Kunden.

16.3 Alle geistigen Eigentumsrechte an oder aus oder im Zusammenhang mit den Lieferungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Liefergegenstände, sind Eigentum des Kunden.

16.4 Der Lieferant gewährt dem Kunden oder veranlasst die direkte Gewährung einer vollständig bezahlten, weltweiten, nicht exklusiven, gebührenfreien, unbefristeten, unwiderruflichen und frei übertragbaren Lizenz zur Nutzung,

Vervielfältigung oder Änderung aller Rechte, die für den Empfang und die Nutzung der Produkte, Dienstleistungen und Liefergegenstände erforderlich sind.

16.5 Der Kunde gewährt dem Lieferanten eine vollständig bezahlte, nicht ausschließliche, gebührenfreie, nicht übertragbare Lizenz zum Kopieren und Ändern aller Materialien, die der Kunde dem Lieferanten für die Laufzeit zum Zweck der Bereitstellung der Produkte und Dienstleistungen für den Kunden zur Verfügung stellt.

16.6 Der Lieferant erkennt an, dass alle Rechte an den Kundenmaterialien das ausschließliche Eigentum des Kunden sind und bleiben.

17. Subunternehmer

17.1 Der Lieferant darf ohne schriftliche Zustimmung des Kunden keine Subunternehmer beauftragen oder ersetzen. Beabsichtigt der Lieferant, Subunternehmer mit der Erfüllung des Vertrags zu beauftragen, muss er den Kunden vor Abschluss eines Vertrags mit dem Subunternehmer schriftlich darüber informieren und die vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden einholen. Der Lieferant ist gegenüber dem Kunden für die Vertragserfüllung durch seine Subunternehmer verantwortlich.

18. Kündigung und Folgen der Kündigung

18.1 Unbeschadet anderer ihr zustehender Rechte oder Rechtsmittel kann jede Partei den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen, wenn

18.1.1 die andere Partei einen wesentlichen Verstoß gegen eine Vertragsbestimmung begeht und (sofern dieser Verstoß behebbar ist) diesen Verstoß nicht innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung behebt;

18.1.2 die andere Partei Schritte oder Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einleitung eines Insolvenzverfahrens, einer vorläufigen Liquidation oder einer Vergleichsvereinbarung mit ihren Gläubigern (außer im Zusammenhang mit einer solvenzbezogenen Umstrukturierung), der Erlangung eines Moratoriums, der Auflösung (ob freiwillig oder auf gerichtliche Anordnung, es sei denn zum Zwecke einer solvenzbezogenen Umstrukturierung) unternimmt wenn für ihr Vermögen ein Insolvenzverwalter bestellt wird oder sie ihre Geschäftstätigkeit einstellt oder, wenn die Maßnahme oder Handlung in einer anderen Gerichtsbarkeit ergriffen wird, im Zusammenhang mit einem analogen Verfahren in der betreffenden Gerichtsbarkeit;

18.1.3 die andere Partei stellt ihre gesamte Geschäftstätigkeit oder einen wesentlichen Teil davon ein oder droht damit, dies zu tun; oder

18.1.4 sich die finanzielle Lage der anderen Partei so weit verschlechtert, dass die Annahme, dass ihre Fähigkeit zur Erfüllung der Vertragsbedingungen gefährdet ist, vernünftigerweise gerechtfertigt ist.

18.2 Unbeschadet anderer ihr zustehender Rechte oder Rechtsmittel kann der Kunde den Vertrag kündigen:

18.2.1 mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten, wenn:

18.2.1.1 Es kommt zu einem Kontrollwechsel beim Lieferanten; oder

18.2.1.2 der Lieferant verstößt gegen Ziffer 10.1.

18.2.2 aus Bequemlichkeitsgründen durch eine schriftliche Mitteilung an den Lieferanten mit einer Frist von 30 Tagen.

18.3 Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen.

18.4 Bei Beendigung des Vertrags hat der Lieferant dem Kunden unverzüglich alle Produkte und Liefergegenstände, unabhängig davon, ob sie zu diesem Zeitpunkt vollständig sind oder nicht, zu liefern und alle Kundenmaterialien zurückzugeben. Wenn der Lieferant dies nicht tut, kann der Kunde die Räumlichkeiten des Lieferanten betreten und diese in Besitz nehmen. Bis zur Rückgabe oder Lieferung der Produkte und Liefergegenstände ist der Lieferant allein für deren sichere Aufbewahrung verantwortlich und darf sie nicht für Zwecke verwenden, die nicht im Zusammenhang mit dem Vertrag stehen.

18.5 Die Kündigung oder das Ablauen der Laufzeit hat keinen Einfluss auf die Rechte und Rechtsmittel der Parteien, die zum Zeitpunkt der Kündigung oder des Ablaufs der Laufzeit entstanden sind, einschließlich des Rechts, Schadensersatz für Vertragsverletzungen zu verlangen, die zum Zeitpunkt der Kündigung oder des Ablaufs der Laufzeit oder davor bestanden.

18.6 Alle Bestimmungen des Vertrags, die ausdrücklich oder stillschweigend dazu bestimmt sind, bei oder nach Beendigung oder Ablauf der Laufzeit in Kraft zu treten oder in Kraft zu bleiben, bleiben in vollem Umfang in Kraft und wirksam.

19. Verhaltenskodex für Geschäftspartner

19.1 Der Lieferant ist im Rahmen seiner unternehmerischen Verantwortung verpflichtet, dafür zu sorgen, dass bei der Herstellung von Produkten und der Erbringung von Dienstleistungen die geltenden Gesetze und Vorschriften eingehalten werden. Darüber hinaus wird der Lieferant die Grundsätze einer verantwortungsvollen Unternehmensführung einhalten.

19.2 Insbesondere beteiligt sich der Lieferant nicht an aktiver oder passiver, direkter oder indirekter Bestechung. Der Lieferant hält alle grundlegenden geltenden Standards in den Bereichen Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Arbeit und Menschenrechte ein, einschließlich der Nichttolerierung von Kinderarbeit oder der Verletzung der Grundrechte von Mitarbeitern. Der Lieferant übernimmt Verantwortung für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz der Mitarbeiter. Umweltressourcen sind sorgfältig und verantwortungsbewusst zu verwalten. Der Lieferant hält grundlegende Umweltschutzstandards ein und bemüht sich um energiesparende, effiziente Produktionsprozesse und umweltverträgliche Materialien. Er fordert und unterstützt nach besten Kräften, dass auch seine Lieferanten diese Grundsätze einhalten.

19.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die Standards und Anforderungen des

Verhaltenskodex für Geschäftspartner des Kunden einzuhalten und wird von seinen Lieferanten nach besten Kräften verlangen und unterstützen, dass diese Grundsätze sowie die Sorgfaltspflichten im Bereich Menschenrechte und Umwelt eingehalten werden, um Menschenrechts- oder Umweltrisiken zu vermeiden oder zu minimieren oder Verstöße gegen Menschenrechte oder Umweltverpflichtungen zu beenden.

20. Salvatorische Klausel

20.1 Sollte eine Bestimmung oder Bedingung dieses Vertrags aus irgendeinem Grund als rechtswidrig, ungültig, unwirksam, undurchführbar oder anderweitig nicht durchsetzbar angesehen werden, so wird sie abgetrennt und gilt als aus diesem Vertrag gestrichen, ohne dass die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags dadurch beeinträchtigt oder eingeschränkt wird. Sollte eine Bestimmung oder Bedingung dieses Vertrags als rechtswidrig, ungültig, unwirksam, undurchführbar oder anderweitig nicht durchsetzbar befunden werden, dies jedoch nicht der Fall wäre, wenn ein Teil oder Teile davon gestrichen würden, gilt die Bestimmung oder Bedingung mit den minimalen Änderungen, die erforderlich sind, um die ursprüngliche Absicht des Kunden und des Lieferanten zu verwirklichen und die Bestimmung durchsetzbar zu machen.

21. Anwendbares Recht und Gerichtsbarkeit

21.1 Unbeschadet der Verpflichtung jeder Partei, die lokalen Gesetze und alle anwendbaren Gesetze einzuhalten, unterliegen alle Fragen, Probleme und Streitigkeiten bezüglich der Gültigkeit, Auslegung, Durchsetzbarkeit, Ausführung und Beendigung im Zusammenhang mit dem Vertrag oder Fragen bezüglich der Lieferungen den im Kaufvertrag festgelegten Gesetzen oder, falls kein Kaufvertrag vorliegt: (i) den Gesetzen Englands, wenn der Sitz des Kunden im Vereinigten Königreich oder in Irland liegt; (ii) den Gesetzen Frankreichs, wenn der Sitz des Kunden in Frankreich liegt; (iii) den Gesetzen Italiens, wenn der Sitz des Kunden in Italien liegt; (iv) den Gesetzen der Schweiz, wenn der Sitz des Kunden in der Schweiz liegt; (v) den Gesetzen der Niederlanden, wenn der Sitz des Kunden in den Niederlanden liegt oder (vi) den Gesetzen Deutschlands in allen anderen Fällen.

21.2 Dieses Recht ist unter Ausschluss anderer Rechtswahlklauseln oder anderer lokaler, ausländischer oder internationaler Kollisionsnormen, die ein anderes Rechtssystem oder eine andere Gerichtsbarkeit zur Anwendung bringen würden, anwendbar. Die Anwendung des Wiener Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenauf wird ausdrücklich ausgeschlossen.

21.3 Wenn das anwendbare Recht das englische Recht ist, sind die Gerichte von England und Wales ausschließlich zuständig. Wenn das anwendbare Recht das französische Recht ist, sind die Gerichte von La Roche Sur Yon ausschließlich zuständig. Wenn das anwendbare Recht das italienische Recht ist, sind die Gerichte von Modena ausschließlich zuständig. Wenn das anwendbare Recht das Schweizer Recht ist, sind die Gerichte von Zürich ausschließlich zuständig. Wenn das anwendbare Recht das niederländische Recht ist, sind die Gerichte von Almelo ausschließlich zuständig. Wenn das anwendbare Recht das deutsche Recht ist, sind die Gerichte von Frankfurt am Main ausschließlich zuständig.

22. Sprache

22.1 Wenn dieser Vertrag oder ein Teil davon, einschließlich, aber nicht beschränkt auf diese AEB, in einer anderen Sprache als Englisch bereitgestellt wird, dient dies nur der Vereinfachung. Im Falle von Widersprüchen oder Unklarheiten ist die englische Version maßgebend.

23. Mitteilungen

23.1 Alle Mitteilungen an eine Partei müssen in englischer Sprache und schriftlich erfolgen und per Einschreiben an die im Kaufvertrag angegebene Adresse oder, falls nicht angegeben, an den Sitz dieser Partei oder an eine andere Adresse, die die empfangende Partei von Zeit zu Zeit schriftlich angibt, gesendet werden. Eine solche Mitteilung gilt als am Tag der Zustellung zugestellt. Die Mitteilung über die Änderung der Adresse wird erst am Tag nach Ablauf von fünf (5) Werktagen nach Zustellung der Mitteilung (oder, falls später, an dem in der Mitteilung angegebenen Datum) wirksam.

Anhang A

Wenn das anwendbare Recht deutsch ist, gelten vorrangig die in diesem Anhang A enthaltenen Bestimmungen:

1. Geltungsbereich; Rangfolge

1.1 Diese Zusätzlichen Einkaufsbedingungen gelten für alle Verkäufe von Produkten und/oder Dienstleistungen, wenn der Kaufvertrag deutschem Recht unterliegt, und haben Vorrang vor den AEB. Alle AEB, die hier nicht ausdrücklich erwähnt sind, bleiben unberührt.

1.2 Alle hierin ohne Definition verwendeten Begriffe haben die ihnen in den AEB zugewiesene Bedeutung.

2. Prüfung, Mängel, Haftung und Freistellung

2.1 Ziffer 8.3 der AEB wird durch Folgendes ersetzt:

Der Kunde kann die Produkte jederzeit vor der Lieferung prüfen und testen. Der Lieferant bleibt trotz einer solchen Prüfung oder eines solchen Tests in vollem Umfang für die Produkte verantwortlich, und eine solche Prüfung oder ein solcher Test mindert oder beeinträchtigt in keiner Weise die Verpflichtungen des Lieferanten aus dem Vertrag. Im Zusammenhang mit der Verpflichtung des Kunden zur Prüfung der gelieferten Ware gemäß § 377 HGB beschränkt sich diese Verpflichtung auf eine Mindestprüfung auf offensichtliche Mängel oder Mängel, die bei normaler Verwendung leicht erkennbar sind. Soweit ein Mangel erst bei der ersten Verwendung festgestellt werden kann, beschränkt sich der Umfang der Prüfungsverpflichtung zunächst auf erkennbare äußere Mängel.

2.2 Ziffer 8.8 der AEB wird durch Folgendes ersetzt:

Im Falle einer teilweisen Ablehnung ist der Kunde berechtigt, die Zahlungen an den Lieferanten, die den abgelehnten Waren oder Dienstleistungen entsprechen, zurückzuhalten.

- 2.3 Ziffer 8.12 der AEB wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
Wenn der Lieferant: (a) die Produkte nicht bis zum vereinbarten Termin liefert; (b) die Dienstleistungen nicht bis zum vereinbarten Termin erbringt; (c) Produkte geliefert hat, die nicht dem Vertrag entsprechen; oder (d) Dienstleistungen erbracht hat, die nicht dem Vertrag entsprechen, hat der Kunde das Recht, gemäß geltendem Recht die Behebung dieser Mängel auf Kosten des Lieferanten zu verlangen, und der Lieferant hat die Behebung gemäß den angemessenen Anweisungen und Anforderungen des Kunden durchzuführen. Wenn (i) die Mängelbeseitigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt, (ii) die Mängelbeseitigung fehlgeschlagen ist oder (iii) es nicht erforderlich ist, eine Nachfrist für die Mängelbeseitigung zu setzen, beispielsweise weil die Gefahr eines unverhältnismäßig hohen Schadens besteht, hat der Kunde, ohne dass andere ihm zustehende Rechte oder Rechtsbehelfe eingeschränkt oder beeinträchtigt werden, nach eigenem Ermessen eines oder mehrere der folgenden Rechte und Rechtsbehelfe:
2.3.1 den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten zu kündigen;
2.3.2 die weitere Erbringung der Dienstleistungen oder Lieferung der Produkte, die der Lieferant zu erbringen versucht, zu verweigern;
2.3.3 die Produkte und/oder Dienstleistungen ganz oder teilweise zurückzuweisen;
2.3.4 eine vollständige Rückerstattung des Preises der abgelehnten Produkte (sofern bezahlt) zu verlangen;
2.3.5 vom Lieferanten die Rückerstattung von im Voraus gezahlten Beträgen für Dienstleistungen, die der Lieferant nicht erbracht hat, oder Produkte, die er nicht geliefert hat, zu verlangen;
2.3.6 die Mängel selbst oder durch Dritte auf Kosten und Verantwortung des Lieferanten beheben und vom Lieferanten alle Aufwendungen zurückfordern, die dem Kunden durch die Beschaffung von Ersatzwaren, -dienstleistungen oder -leistungen von einem Dritten entstanden sind;
2.3.7 die Lieferungen auf eigenes Risiko und auf Kosten des Lieferanten an diesen zurückzusenden;
2.3.8 vom Lieferanten die erneute Erbringung der Dienstleistungen oder die vollständige Rückerstattung des für die Dienstleistungen gezahlten Preises (sofern bezahlt) verlangen; und
2.3.9 Schadensersatz für zusätzliche Kosten, Verluste oder Ausgaben zu verlangen, die dem Kunden in irgendeiner Weise dadurch entstanden sind, dass der Lieferant die Termine nicht eingehalten oder die Produkte und/oder Dienstleistungen nicht gemäß dem Vertrag geliefert hat.

Etwaige zusätzliche Rechte des Kunden nach geltendem Recht oder aufgrund von Garantien, die der Lieferant übernommen hat, bleiben unberührt.

3. Rechte an geistigem Eigentum

Ziffer 16.3 wird durch Folgendes ersetzt:

- 3.1 Der Lieferant gewährt dem Kunden ein ausschließliches, weltweites, übertragbares und unterlizenzierbares Recht, das zeitlich und inhaltlich unbegrenzt ist, zur Nutzung der Liefergegenstände, die vom Lieferanten oder von vom Lieferanten beauftragten Dritten speziell für den Kunden erstellt wurden. Bereits bestehende Rechte des Lieferanten oder Dritter bleiben hiervon unberührt.
- 3.2 Wenn der Lieferant eine Erfindung, Vorrichtung oder ein Design herstellt, entwickelt oder erzielt, die/das durch Patente, Designrechte, Urheberrechte oder andere gewerbliche oder geistige Eigentumsrechte in Europa oder einem anderen Land geschützt werden kann (die „Erfindung“), und wenn diese Erfindung auf Spezifikationen, Zeichnungen, Testdaten, Ideen, Modellen oder anderen Materialien oder Informationen basiert, die dem Lieferanten vom Kunden zur Verfügung gestellt wurden, muss der Lieferant den Kunden unverzüglich über diese Erfindung informieren, und der Kunde kann in gutem Glauben mit dem Lieferanten Gespräche über eine Vergütung für die Rechte des Erfinders führen, um die Erfindung nutzen zu können, falls das geltende Recht eine solche Vergütung vorschreibt.

4. Einhaltung des deutschen Supply Chain Due Diligence Act,

Die folgenden Klauseln werden in Ziffer 19 der AEB hinzugefügt:

- 4.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die im deutschen Lieferkettengesetz (LKSG) beschriebenen Menschenrechts- und Umweltverpflichtungen einzuhalten und Risiken zu vermeiden oder zu minimieren sowie Verstöße gegen die Menschenrechts- und Umweltverpflichtungen zu beenden. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant, seine Führungskräfte und Mitarbeiter zur Einhaltung der Menschenrechts- und Umweltverpflichtungen anzuhalten und Schulungen für seine Führungskräfte und Mitarbeiter zur Einhaltung dieser Verpflichtungen durchzuführen. Auf Verlangen des Kunden nehmen die Mitarbeiter des Lieferanten an entsprechenden, vom Kunden organisierten Schulungen teil.
- 4.2 Stellt der Kunde fest oder hat er begründeten Verdacht oder Beweise dafür, dass der Lieferant oder einer seiner Auftragnehmer oder Lieferanten auf irgendeiner Ebene gegen Menschenrechts- oder Umweltverpflichtungen verstößt, hat der Lieferant geeignete Korrekturmaßnahmen zu ergreifen und umzusetzen oder seine Auftragnehmer oder Lieferanten zu verpflichten, solche Maßnahmen zu ergreifen und umzusetzen, wie vom Kunden vernünftigerweise verlangt.
- 4.3 Der Kunde hat das Recht, vom Lieferanten zu verlangen, dass er unverzüglich (i) gemeinsam mit dem Kunden einen Plan zur Behebung der Verletzung einer Menschenrechts- oder Umweltverpflichtung einschließlich eines konkreten Zeitplans für diesen Plan ausarbeiten und (ii) die Maßnahmen umsetzt, die der Kunde zur Umsetzung dieses Plans vernünftigerweise verlangen kann.
- 4.4 Der Kunde behält sich das Recht vor, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung selbst und/oder durch beauftragte Dritte Audits in den Räumlichkeiten des Lieferanten durchzuführen, um die Einhaltung der Verpflichtungen des Lieferanten gemäß dieser Ziffer 4 und Ziffer 19 der AEB

zu überprüfen und sicherzustellen. Der Lieferant stellt dem Kunden und/oder dem beauftragten Dritten alle Daten, Dokumente und sonstigen Informationen in schriftlicher, mündlicher und/oder elektronischer Form zur Verfügung, die der Kunde und/oder der beauftragte Dritte für das Audit vernünftigerweise verlangt.

5. Arbeitsbedingungen und Mindestlohngesetz

Die folgende Klausel 19.5 wird hinzugefügt:

- 5.1. Der Lieferant hat die einschlägigen Vorschriften des Arbeitsrechts und des Arbeitsschutzrechts einzuhalten, und der Kunde ist berechtigt, die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften entweder selbst oder durch Dritte nach vorheriger Ankündigung gegenüber dem Lieferanten zu überprüfen.
- 5.2. Der Lieferant ist verpflichtet, das Mindestlohngesetz und das Arbeitnehmer-Entsendegesetz in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Der Lieferant zahlt seinen Mitarbeitern einen diesen Gesetzen entsprechenden Lohn und stellt sicher, dass seine Lieferanten dies ebenfalls mit ihren Mitarbeitern tun und die oben genannten Gesetze einhalten.

6. Kündigung

Ziffer 18.1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- 6.1. Unbeschadet anderer ihr zustehender Rechte oder Rechtsmittel kann jede Partei den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen, wenn:
 - 6.1.1. die andere Partei eine wesentliche Verletzung einer Vertragsbestimmung begeht und (sofern diese Verletzung behebbar ist) diese Verletzung nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung behebt;
 - 6.1.2. im Falle einer erheblichen Verschlechterung der finanziellen Lage einer Partei, die deren Fähigkeit zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und/oder zur Begleichung ihrer Steuer- und/oder Sozialversicherungsschulden zu beeinträchtigen droht; oder
 - 6.1.3. die andere Partei ihre gesamte Geschäftstätigkeit oder einen wesentlichen Teil davon einstellt oder einzustellen droht oder ihre gesamte Geschäftstätigkeit oder einen wesentlichen Teil davon einstellt oder einzustellen droht.
- 6.2. Der Kunde kann den Vertrag auch mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Lieferant seinen Verpflichtungen gemäß Ziffer 19.4 und 19.5 dieser AEB in Bezug auf die Einhaltung des deutschen Sorgfaltspflichtgesetzes, der Arbeitsbedingungen und des Mindestlohngesetzes nicht nachkommt.

7. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung oder eines Teils einer Bestimmung dieser AEB hat keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der gesamten AEB. Die Parteien vereinbaren, möglicherweise unwirksame Klauseln durch wirksame Klauseln zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel möglichst nahekommen. Gleiches gilt für mögliche Vertragslücken.

Anhang B

Wenn das anwendbare Recht französisches Recht ist, gelten vorrangig die in diesem Anhang B enthaltenen Bestimmungen:

1. Geltungsbereich; Rangfolge

- 1.1 Diese Zusätzlichen Einkaufsbedingungen gelten für alle Verkäufe von Produkten und/oder Dienstleistungen, wenn der Kaufvertrag deutschem Recht unterliegt, und haben Vorrang vor den AEB. Alle hier nicht ausdrücklich genannten AEB bleiben unberührt.

- 1.2 Alle hierin ohne Definition verwendeten Begriffe haben die ihnen in den AEB zugewiesene Bedeutung.

2. Preise; Zahlungsbedingungen

Ziffer 4.6 erhält folgende Fassung:

„Der Lieferant ist zur Aufrechnung berechtigt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nach französischem Recht, insbesondere nach den Artikeln 1347 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches, erfüllt sind. Sind die aufzurechnenden Verbindlichkeiten in unterschiedlichen Währungen ausgedrückt, kann der Kunde jede Verbindlichkeit zum Zwecke der Aufrechnung zu einem marktüblichen Wechselkurs umrechnen. Die Ausübung der Rechte des Kunden gemäß dieser Klausel schränkt andere ihm gemäß dem Vertrag oder anderweitig zustehende Rechte oder Rechtsmittel nicht ein und hat keinen Einfluss auf diese.“

3. Prüfung, Mängel, Haftung und Entschädigung

Klausel 8.12 wird wie folgt ersetzt:

„Zusätzlich zu den Garantien, die der Lieferant dem Kunden gemäß Artikel 1625 ff. des französischen Bürgerlichen Gesetzbuchs gewährt, gilt Folgendes: Wenn der Lieferant (a) die Produkte nicht zum vereinbarten Termin liefert; (b) die Dienstleistungen nicht zum vereinbarten Termin erbringt; (c) Produkte geliefert hat, die nicht dem Vertrag entsprechen; oder (d) Dienstleistungen erbracht hat, die nicht dem Vertrag entsprechen, hat der Kunde, ohne dass dadurch seine sonstigen Rechte oder Rechtsbehelfe eingeschränkt oder beeinträchtigt werden, nach eigenem Ermessen eines oder mehrere der folgenden Rechte und Rechtsbehelfe:

- 8.12.1 den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten zu kündigen;
- 8.12.2 die Annahme einer späteren Erbringung der Dienstleistungen oder Lieferung der Produkte, die der Lieferant zu erbringen versucht, zu verweigern;
- 8.12.3 die Produkte und/oder Dienstleistungen ganz oder teilweise zurückzuweisen;
- 8.12.4 vom Lieferanten die Reparatur oder den Ersatz der abgelehnten Produkte oder die vollständige Rückerstattung des Preises der abgelehnten Produkte (sofern bezahlt) zu verlangen;
- 8.12.5 vom Lieferanten alle Kosten zurückzufordern, die dem Kunden durch die Beschaffung von Ersatzwaren oder -dienstleistungen von einem Dritten entstanden sind;
- 8.12.6 vom Lieferanten eine Rückerstattung der im Voraus gezahlten Beträge für Dienstleistungen, die der Lieferant nicht erbracht hat, oder Produkte, die er nicht geliefert hat, zu verlangen;

8.12.7 vom Lieferanten alle Ausgaben zurückzufordern, die dem Kunden durch die Beschaffung von Ersatzwaren, -dienstleistungen oder -leistungen von einem Dritten entstanden sind;

8.12.8 die Lieferungen auf Risiko und Kosten des Lieferanten an diesen zurückzusenden;

8.12.9 vom Lieferanten die erneute Erbringung der Dienstleistungen oder die vollständige Rückerstattung des für die Dienstleistungen zahlten Preises (sofern gezahlt) verlangen; und

8.12.10 Schadensersatz für zusätzliche Kosten, Verluste oder Ausgaben zu verlangen, die dem Kunden in irgendeiner Weise dadurch entstanden sind, dass der Lieferant die Termine nicht eingehalten oder die Produkte und/oder Dienstleistungen nicht gemäß dem Vertrag geliefert hat.

4. Subunternehmer

Es wird eine neue Klausel 17.2 hinzugefügt:

17.2 „Darüber hinaus muss der Lieferant alle ihm durch französisches Recht auferlegten Verpflichtungen erfüllen, insbesondere das Gesetz vom 31. Dezember 1975 über die Vergabe von Unteraufträgen in der jeweils geltenden Fassung.“

5. Kündigung

Ziffer 18 wird wie folgt ersetzt:

18.1 Bezieht sich der Auftrag auf wiederkehrende Lieferungen ohne feste Laufzeit, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Der Kunde ist auch zu einer teilweisen Kündigung berechtigt, wenn dies vom Lieferanten vernünftigerweise erwartet werden kann.

18.2 In jedem Fall behält sich der Kunde bei Verletzung einer oder mehrerer seiner Verpflichtungen durch den Lieferanten, insbesondere bei Nichteinhaltung der in der Bestellung festgelegten vertraglichen Fristen oder bei Nichtübereinstimmung der Produkte mit den in der Bestellung festgelegten Kriterien, das Recht vor, nach eigenem Ermessen und unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 1217 ff.

- entweder die Ausführung der laufenden Bestellung auszusetzen;
- oder die Bestellung ganz oder teilweise als von Rechts wegen storniert zu betrachten, unbeschadet seiner Rechte auf Schadensersatz, nachdem er dem Lieferanten eine einfache formelle Mitteilung unter Bezugnahme auf die vorliegenden Bestimmungen per Einschreiben mit Rückschein zugesandt hat und diese nach Ablauf einer Frist von dreißig (30) Tagen nach ihrer Absendung erfolglos geblieben ist, und im Notfall unverzüglich.

18.3 Hat der Lieferant vom Kunden im Rahmen oder zum Zwecke der Vertragsfüllung Dokumente, Aufzeichnungen, Pläne oder Zeichnungen erhalten, muss er diese im Falle einer Kündigung des Vertrags unverzüglich an den Kunden zurückgeben. Diese Anforderungen gelten ebenso im Falle eines Rücktritts.

18.4 Jede Kündigung muss schriftlich und per Einschreiben mit Rückschein erfolgen.

Anhang C

Wenn das anwendbare Recht italienisches Recht ist, gelten vorrangig die Bestimmungen dieses Anhangs C:

Die folgenden Klauseln 19.5 und 19.6 werden hinzugefügt:

Einhaltung des Modells 231 des Kunden

Verpflichtung zur Einhaltung des Organisationsmodells gemäß Gesetzesdekrekt 231/01 und des Verhaltenskodex für Geschäftspartner.

Der Lieferant ist sich bewusst, dass der Kunde über ein eigenes „Modello di organizzazione, gestione e controllo“ („Modello 231“) gemäß Gesetzesdekrekt 231/01 mit dem dazugehörigen Verhaltenskodex für Geschäftspartner verfügt, den der Lieferant gelesen hat und dessen Inhalt er bestätigt, verstanden zu haben.

Der Lieferant hält sich an die Bestimmungen des Modello 231 und verpflichtet sich, dessen Inhalte, Grundsätze und Verfahren einzuhalten und generell jedes Verhalten zu unterlassen, das eine Straftat gemäß Gesetzesdekrekt 231/01 in seiner jeweils gültigen Fassung darstellt oder darstellen könnte.

Er verpflichtet sich außerdem, alle Bestimmungen des Modello 231 und seiner Protokolle, die vom Kunden gemäß Gesetzesdekrekt 231/2001 bereitgestellt werden, einzuhalten und sicherzustellen, dass alle seine Mitarbeiter diese einhalten. Ein Verstoß gegen das Modello 231 und seine Protokolle stellt einen wesentlichen Verstoß gegen diese Vereinbarung dar.

Der Lieferant verpflichtet sich hiermit, den Kunden für alle Strafen oder Schäden zu entschädigen und schadlos zu halten, die sich aus der Verletzung des Modello 231 und seiner Protokolle durch den Lieferanten oder seine Mitarbeiter ergeben, sofern vorhanden.

Verstößt der Lieferant oder gegebenenfalls seine Mitarbeiter gegen das Modello 231 und seine Protokolle oder begehen der Lieferant oder seine potenziellen Mitarbeiter Straftaten gemäß Gesetzesdekrekt 231/2001, kann der Kunde die Vereinbarung durch schriftliche Mitteilung per Einschreiben mit Rückschein oder PEC kündigen. Die Kündigung wird sofort nach Erhalt der Mitteilung wirksam. Der Kunde ist berechtigt, weitere rechtliche Schritte einzuleiten, einschließlich der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen für tatsächliche oder potenzielle finanzielle Risiken des Kunden.

Kontrollen gemäß Gesetzesdekrekt 231/2001.

Der Lieferant stellt sich zur Verfügung, um Kontrollen durch den Aufsichtsrat gemäß Art. 6 des Gesetzesdekrets 231/01 des Kunden nach Vereinbarung eines Zeitplans durchzuführen.

Der Lieferant ist darüber informiert und erklärt sich damit einverstanden, dass Kontrollen auch durch die Geschäftsbereiche des Kunden oder durch vom Kunden beauftragte externe Spezialisten durchgeführt werden können.

Meldung gemäß Gesetzesdekret 231/2001.

Der Lieferant verpflichtet sich, Verstöße gegen das Modello 231 und die Protokolle unverzüglich über den Whistleblowing-Kanal/die spezielle Hotline des Kunden zu melden.

Einhaltung des Gesetzesdekrets Nr. 81/08 über Gesundheit und Sicherheit (Schutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz)

Der Lieferant erklärt und garantiert, dass seine Tätigkeiten den Bestimmungen des Gesetzesdekrets Nr. 81 vom 9. April 2008 und nachfolgenden Änderungen/Ergänzungen sowie allen anderen geltenden Vorschriften zu Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz entsprechen, insbesondere in Bezug auf die Unfallverhütung und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer.

Der Lieferant verpflichtet sich, auf Verlangen des Kunden Unterlagen vorzulegen, die seine technische und berufliche Eignung gemäß Artikel 26 bescheinigen. Die Nichtvorlage dieser Unterlagen auf Verlangen des Kunden stellt einen wesentlichen Vertragsbruch dar.

Werden Tätigkeiten vom Lieferanten in den Räumlichkeiten des Kunden durchgeführt, gelten die Bestimmungen von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b) des Gesetzesdekrets 81/08. Insbesondere:

- Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Umsetzung von Präventions- und Schutzmaßnahmen mitzuwirken.
- Die Parteien unterzeichnen gegebenenfalls ein Dokument zur Bewertung des Interferenzerisikos (DUVRI);
- Das Personal des Lieferanten hat die internen Sicherheitsvorschriften und -bestimmungen des Kunden einzuhalten.

Der Lieferant verpflichtet sich, dem Kunden unverzüglich alle Unfälle oder Beinaheunfälle zu melden, die sich während der Vertragserfüllung ereignen, und dabei die Umstände, Ursachen, Folgen und getroffenen Maßnahmen anzugeben.

Der Kunde behält sich das Recht vor, Audits durchzuführen oder Inspektionen zu verlangen, um die Einhaltung des Gesetzesdekrets 81/08 zu überprüfen. Bei schwerwiegenden/wiederholten Verstößen gegen alle Bestimmungen zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit am Arbeitsplatz behält sich der Kunde das Recht vor, die Ausführung des Vertrags einseitig auszusetzen/zu kündigen.

Für den Fall, dass Subunternehmer oder, allgemeiner gesagt, Dritte an der Ausführung der Tätigkeiten und/oder Dienstleistungen im Rahmen dieser Vereinbarung beteiligt sind, hat der Lieferant deren vollständige Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzesdekrets 81/2008 sicherzustellen. Der Lieferant haftet gemeinsam mit diesen Dritten für etwaige Verstöße gegen die genannten Bestimmungen.

Ort _____, Datum _____

Unterschrift und Stempel des Lieferanten

Der Lieferant akzeptiert ausdrücklich die folgenden Bestimmungen gemäß Artikel 1341 und 1342 des italienischen Zivilgesetzbuches:

- Klausel 2 – „Allgemeine Bestimmungen; Geltungsbereich“
Klausel 4 – „Preise; Zahlungsbedingungen“
Klausel 5 – „Lieferung der Produkte“
Klausel 6 – „Erbringung von Dienstleistungen“
Klausel 7 – „Gefahrenübergang und Eigentumsübergang“
Klausel 8 – „Prüfung, Mängel, Haftung und Freistellung“
Klausel 10 – „Einhaltung von Gesetzen, Richtlinien, Exportkontrollen und Vorschriften für Gefahrstoffe“
Klausel 14 – „Rechte an Fertigungsanlagen und Liefergegenständen“
Klausel 16 – „Rechte an geistigem Eigentum“
Klausel 18 – „Kündigung und Folgen der Kündigung“
Klausel 19 – „Verhaltenskodex für Geschäftspartner“
Klausel 21 – „Anwendbares Recht und Gerichtsbarkeit“

Ort _____, Datum _____

Unterschrift und Stempel des Lieferanten

